

BSU

Zentralarchiv



**MfS - BdL** / Dok,

Nr. 003755

1. Exemplar

101498

175/79

MINISTERRAT  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK  
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT  
Der Minister

Berlin, den 3. 12. 1979

Tgb.-Nr. VMA/

Vertrauliche Verschließung

MfS 0008 Nr. \_\_\_\_\_

778 .Ausf. \_\_\_\_\_ Blatt

Dienststeinheiten  
Leiter

BStU

000001

1. Änderung der 1. Durchführungsbestimmung der Dienstanweisung  
Nr. 3/75 - VVS MfS 008-733/75

Im Zusammenhang mit gegenwärtig laufenden Verhandlungen zwischen der DDR und der BRD wurde von der DDR einseitig der Kreis antragsberechtigter Personen der BRD für Einreisen aus touristischen Gründen zum Tagesaufenthalt in festgelegte grenznahe Kreise der DDR erweitert.

Das betrifft alle Personen mit Hauptwohnsitz in den Kreisen

Landkreis Hannover,

Landkreis Holzminden,

Main-Kinzig-Kreis,

Landkreis Marburg und

Landkreis Soltau-Randowbist.

Bisher waren nur die Einwohner einiger Orte dieser Kreise antragsberechtigt, soweit diese Orte vor der Gebiets- und Verwaltungsreform der BRD zu den im Inkrafttreten der Regelung von 1973 festgelegten Kreisen gehörten.

Mit diesem einseitigen Entgegenkommen der DDR wird sich der antragsberechtigte Personenkreis um ca. 1,2 Millionen erhöhen. Ausgehend von bisherigen Erfahrungswerten ist damit zu rechnen, daß sich durch die Anzahl der Einreisen von BRD-Bürgern in grenznahe Kreise der DDR jährlich um ca. 65 000 bis 70 000 erhöhen wird. Die operativen Dienststeinheiten haben sich bei der Organisation der politisch-operativen Arbeit zur Sicherung des Reise- und Christenverkehrs auf diesen erweiterten Einreiseverkehr einstellen.

Die Aufhebung der Städte und Kreise der BRD, deren Einwohner für Einreisen zum Tagesaufenthalt in festgelegte grenznahe Kreise der DDR antragsberechtigt sind, wird am 4. 12. 1979 als Anordnung des Ministers des Innern und Chefs der DVP im Gesetzblatt der DDR und als Pressemitteilung des Ministeriums des Innern veröffentlicht.

tritt am 15. 12. 1979 in Kraft.

BSIU

000002

2

Als Anlage erhalten Sie die Neufassung der Blätter 45/46 und 47/48 der Anlage 2 der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienst-anweisung Nr. 3/75, die gegen die entsprechenden Blätter in der bisherigen Fassung auszutauschen sind.

Die ausgetauschten Blätter (mit Exemplar-Nr. versehen) sind mit dieser Änderungsmitteilung bis zum 31. 1. 1980 an das BdL/Dokumentenverwaltung zurückzusenden.

*Mickel*  
Generaloberst